

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, außerdem soll die Gemeinnützigkeit beantragt werden. Nach der Eintragung und der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit lautet der Name des Vereins: „Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Essen-Überruhr.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2011.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr, insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für die Personalunterhaltung.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe durch das Aufbringen finanzieller Mittel, wie Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stellung in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

- (1) Der Verein steht durch seinen Vorstand in ständigem Kontakt mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr.

- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr ist in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch ein Mitglied des Presbyteriums mit beratender Stimme vertreten, unabhängig davon, ob der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (3) Dem Vorstand sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Presbyteriums angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen Personen, die die Erfüllung der Aufgaben des Vereins als ihre Sache ansehen, erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beteiligung an der Gründung des Vereins oder durch Aufnahme, für die ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten ist, erworben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod des Mitgliedes,
- (2) durch Austritt. Er kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.6 bzw. 31.12.) erfolgen und ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, und zwar aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied seinen in der Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt. Einem Vorstandsbeschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes soll eine schriftliche Abmahnung an den Auszuschließenden vorausgehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Die Mitglieder entrichten die festgesetzten Beiträge monatliche, quartalsweise, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge erlassen und stunden.

§ 7 Nutzung der Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr die Einrichtungen der Kirchengemeinde zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich nach entsprechenden Hausordnungen zu richten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Kassenwart/in, dem /der stellvertretenden Kassenwart/in und dem / der Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes stets gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder können wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins, wegen erheblicher Mängel in der Führung der Geschäfte oder anderen wichtigen Gründen, auch außerhalb des Vereins, durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die allgemeine Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wirtschaftsführung des Vereins und Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - (d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten besondere Vertreter bestimmen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand soll um Einmütigkeit der Beschlüsse bemüht sein – im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (3) Über die Sitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll anfertigen. In Abwesenheit des Schriftführers übernimmt der Versammlungsleiter die Protokollführung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern zur Prüfung der Kassen und Buchführung des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres,
 - (f) Entlastung des Vorstandes,
 - (g) Anregungen zur Gestaltung der Vereinsarbeit,
 - (h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zuweist,
 - (i) Beschlussfassung über Vermögensausgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, soweit sie nicht die zur Durchführung der Vereinsgeschäfte notwendigen Ausgaben betreffen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst gegen Ende des Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er informiert das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde

Essen-Überruhr über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufungsfrist muss mindestens eine Woche betragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Protokollführung ergibt sich aus § 12 (3) der Satzung.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und gibt nur ein Recht auf Ersatz der Baraufwendungen.
- (3) Aus der Anlage des Vereinsvermögens erzielte Gewinne dienen ausschließlich den Zwecken des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat und zwar für die Jugendarbeit.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Essen, den 9. Februar 2012